

126. Steht in Elsaß-Lothringen den Religionsdienern als solchen ein Züchtigungsrecht gegen minderjährige Teilnehmer am Gottesdienste zu?

I. Straffenat. Urf. v. 1. Februar 1890 g. M. Rep. 647/90.

I. Landgericht Zabern i./E.

Der Angeklagte, katholischer Pfarrer, ist vom ersten Richter der vorfälligen Körperverletzung für schuldig erachtet worden, weil er während des von ihm in der Kirche abgehaltenen Gottesdienstes, der sog. Christenlehre, zwei Mädchen im Alter von 17 Jahren, welche die Kirche vorzeitig verlassen wollten, geschlagen hatte.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Entgegen der Rechtsanschauung des ersten Richters sucht die Revision darzuthun, daß dem Angeklagten gegenüber den mißhandelten Mädchen ein Züchtigungsrecht zugestanden habe, und gründet diese Ansicht auf den Satz, daß „der Geistliche als Lehrer berufen sei, in seinen Kreisen erziehend zu wirken“. Dieser Satz kann im allgemeinen als richtig anerkannt werden, begründet aber jene Ansicht nicht. Ein Recht zu körperlicher Züchtigung ist in der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzgebung ausdrücklich überhaupt nirgends anerkannt, daselbe wird aber als das selbstverständliche Attribut¹ der Eltern und aller derjenigen Personen gelten müssen, denen nach dem Gesetze neben den Eltern oder an Stelle derselben ein Erziehungsrecht zusteht, sei es daß dieses Erziehungsrecht, wie das der Lehrherren, im Gesetze eine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat oder als selbstverständlicher Ausfluß des gesetzlich geregelten Amtes des Schullehrers sich ergibt. Den Dienern der verschiedenen Religionsgesellschaften als solchen ist ein Erziehungsrecht im Sinne einer gesetzlichen Macht über die Person des zu Erziehenden vom Gesetze nicht zuerkannt, und wenn von dem Berufe der Kirchen-diener, zu lehren und zu erziehen, in einem weiteren Sinne die Rede ist, so gründet sich dieser Beruf auf kirchliche Vorschriften, wie auch die Unterwerfung unter die Zucht der

¹ Vgl. Chauveau und Hélie, Théorie du code pénal 6. Ausg. Bd. 4 Nr. 1354 S. 56 und Dalloz, Rép. v°. Crimes et délits contre les personnes Nr. 168. 169.

Kirche Sache der freiwilligen Entschließung der Gläubigen ist. Hiernach macht sich das Gericht eines Rechtsirrtumes nicht schuldig, wenn es annimmt, daß dem Angeklagten als Pfarrer zu Schäferhof in der Christenlehre, auch wenn dieselbe mehr den Charakter des Unterrichtes als den eines erbauenden Gottesdienstes hat, ein mit einem Züchtigungsrechte verbundenes Erziehungsrecht nicht zustand.

An den rechtlichen Beziehungen, in welchen nach dem Vorstehenden der Angeklagte zu den Teilnehmern an der Christenlehre stand, wäre auch dann nichts geändert worden, wenn, wie der Revident behauptet, der Generalvikar seines vorgelegten Bischofes ihm die Befugnis zu körperlicher Züchtigung erteilt hätte, da letzterer die Gesetzgebung über das Erziehungs- und Züchtigungsrecht nicht zu ändern vermochte. Im Urteile ist festgestellt, daß der Angeklagte sich der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens bewußt war.